



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

---

35. Jahrgang

Schwerin, den 19. Dezember

Nr. 15/2025

---

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Schulkapazitätsverordnung .....	262
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	264

## I. Amtlicher Teil

### Erste Verordnung zur Änderung der Schulkapazitätsverordnung

Vom 17. Dezember 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist:

#### Artikel 1 Änderung der Schulkapazitätsverordnung

Die Schulkapazitätsverordnung vom 27. Mai 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklassen sowie für alle Jahrgangsstufen einer Schulart insgesamt festgestellt und weist die jeweilige Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern sowie die jeweils maximale Anzahl von Lerngruppen aus. Sie ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gesichert ist. Entscheidungen zur Bildung der einzelnen Klassen und Lerngruppen sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Brandschutz in der jeweils geltenden Fassung sind dabei zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Festlegung“ durch die Angabe „Feststellung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 12 und 13 des Schulgesetzes sowie die besonderen schulischen Angebote im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 5 des Schulgesetzes können Räume festgelegt werden. Die speziellen räumlichen Anforderungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind bei der Feststellung der Aufnahmekapazität zu berücksichtigen.“

2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

#### „§ 2 Fristen und Zuständigkeit für die Feststellung der Aufnahmekapazität

- (1) Die Feststellung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungsbereich. Mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung und der zuständigen Schulbehörde ist hinsichtlich der festgestellten Aufnahmekapazität das Einvernehmen herzustellen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieses Abwägungsprozesses sind den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu geben. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der allgemein bildenden Schule und dem Träger der Schulentwicklungsplanung.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Aufnahmekapazität einer Schule muss bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar mit einer Wirksamkeit für das folgende Schuljahr abgeschlossen sein.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Festlegung“ durch die Angabe „Feststellung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Schulneubauten können die aktuellen Empfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Raumbedarfsprogrammen für Schulen mit 2,5 Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz berücksichtigt werden.“

4. In § 4 wird die Angabe „Festlegung“ durch die Angabe „Feststellung“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „und am 31. Dezember 2025 außer Kraft“ gestrichen.
6. Die Überschrift in Anlage 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:  
„(Orientierungshilfe 1 zur Feststellung der Aufnahmekapazität an öffentlichen allgemein bildenden Schulen)“.
7. Die Überschrift in Anlage 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:  
„(Orientierungshilfe 2 zur Feststellung der Aufnahmekapazität an öffentlichen allgemein bildenden Schulen)“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 262

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

**Vom 10. Dezember 2025**

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Schulfahrten unterstützen die historisch-politische Bildung an Schulen. Sie stärken das Geschichtsbewusstsein von Schülerinnen und Schülern und unterstützen diese bei der Beschäftigung mit den Grundlagen und Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Schulfahrten in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden Schulen sowie Schulfahrten beruflicher Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Von der Begrenzung der Jahrgangsstufe ist abzusehen, wenn eine nachvollziehbare Begründung hinsichtlich der pädagogischen Eignung der Schulfahrt vorliegt. Eine Verbindung mit allgemeinen Klassenfahrten ist ausgeschlossen. Mehrtägige Fahrten sind nur zuwendungsfähig, wenn sie ausschließlich der Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen.
- 2.2 Schulfahrten sollen zu Orten oder Stätten erfolgen, die über ein didaktisch-pädagogisches Angebot zur Ergänzung des Unterrichts verfügen. Die Orte müssen durch Authentizität, ein besonderes Bildungsangebot oder durch die grundlegende Charakteristik in besonderem Maße geeignet sein, Lernzüge für Schülerinnen und Schüler zu erschließen. Sie sollen

darüber hinaus eine überörtliche Bedeutung aufweisen. Schulfahrten in Orte und Stätten in Mecklenburg-Vorpommern werden prioritär gefördert. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können auch Fahrten zu anderen Orten oder Stätten unterstützt werden, wenn dort ein vergleichbares didaktisch-pädagogisches Angebot vorgehalten wird oder sich das Bildungsziel nicht anders erreichen lässt.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Fahrt muss konzeptionell in den Unterricht eingebunden und die inhaltliche Vor- und Nachbereitung muss mit dem betreffenden Lernort abgestimmt sein. Die Schülerinnen und Schüler sind hierbei einzubeziehen.

## **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die Fahrten als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss zu den Ausgaben für die Schulfahrten beträgt bis zu 600 Euro pro teilnehmender Schulklasse.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehen wie Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Führungen und Arbeitsmaterialien.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Ortes oder der Stätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder die Anmietung von Busunternehmen preisgünstiger, können in solchen Fällen Busfahrten durchgeführt werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages und eines Finanzierungsplans. Der vollständige Antrag ist der Bewilligungsbehörde spätestens 12 Wochen vor dem Beginn der Schulfahrt vorzulegen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist für Schulfahrten der allgemein bildenden Schulen das zuständige Staatliche Schulamt und für Fahrten der beruflichen Schulen das hierfür zuständige Referat im für Bildung zuständigen Ministerium.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird im Wege des Vorschussprinzips nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung ausgezahlt.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO in der Regel spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Dieser besteht abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen davon zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 7.6 Muster und Formulare

Die gültigen Muster und Formulare zu dieser Verwaltungsvorschrift werden vorrangig auf dem Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern in elektronischer Form bereitgestellt.

## 8 Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

## 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwerin, den 10. Dezember 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**



**Herausgeber und Verleger:** Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

